



AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 24/2021 vom 21. April 2021

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung als nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde vom 21. April 2021

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG

Die Shell Deutschland Oil GmbH , Accounts Payable , Suhrenkamp 71-77, 22335 Hamburg, vertreten durch die ProjektPlan GmbH, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Antrag vom 15.04.2020 die Errichtung und den Betrieb einer LNG Betankungsanlage für LKW mit Erdgaslagerung vom max. 29,9t auf dem Grundstück in 67365 Schwegenheim, Speyerer Straße 24, Gemarkung Schwegenheim, Flurstück 4035/3 beantragt.

Die Kreisverwaltung Germersheim gibt als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs.2 UVPG bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Neugenehmigung einer Anlage zur Errichtung und den Betrieb einer LNG Betankungsanlage für LKW mit Erdgaslagerung vom max. 29,9t, Az: 20/1/0618/SWM/IM auf dem Grundstück der Shell Deutschland Oil GmbH, Gemarkung Schwegenheim, Flurstück 4035/3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Absatz 2 des UVPG und Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Germersheim aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gem. § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung sind:

Die Luftschadstoffemissionen der Anlage werden nicht verändert.
Es entstehen keine neuen Abfallströme
Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst.
Das Landschaftsbild wird nur unwesentlich verändert.
Die Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstandes ist nicht erforderlich.
Auf schützenswerte Bereiche entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Germersheim, den 15.04.2021
Kreisverwaltung Germersheim,

Gez.
Dr. Fritz Brechtel
Landrat

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung als nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde vom 21. April 2021

Allgemeinverfügung als nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde vom 21. April 2021

Die Kreisverwaltung Germersheim erlässt als nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde nach § 4 Absatz 2 Nr. 5 der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) nachstehende

Allgemeinverfügung

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung (Grenzpendler) vom 26.03.2021 (Amtsblatt Nr. 19/2021 vom 26.03.2021) wird bis zum Ablauf des **21.05.2021** verlängert, da sich an der Einstufung Frankreichs als Hochinzidenzgebiet nichts geändert hat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-germersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Germersheim, 21.04.2021

Gez.
Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 21.04.2021 (E-Mail-Version I)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt
Kreisverwaltung Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de